



Bearbeiter: Mag. Sigrid Gross, SD
Michaela Teuschl
Tel.: 03155-2303
Fax: 03155-2303-610
E-Mail: gde@fehring.gv.at

Betr.: **Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz**
GZ: 130-20

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Vereinsobleute, liebe Veranstalter!

Mit dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz, das mit 1. November 2012 in Kraft getreten ist, kommen viele Neuerungen nicht nur auf die Gemeinde als Überwachungsbehörde, sondern auch auf die Veranstalter zu. Um die Verfahrensabwicklung zu erleichtern, haben wir die wichtigsten Neuerungen kurz zusammengefasst.

Das Veranstaltungsgesetz gilt prinzipiell für **ALLE** öffentlichen Veranstaltungen. Ausgenommen sind Veranstaltungen **von** Schulen, Kindergärten, Musikschulen, Veranstaltungen **in** Kirchen, politische Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen, die in anderen Gesetzen geregelt sind. Für Veranstaltungen **ohne jeglichen Zuschaueraspekt** wie Ostereier suchen, Wandertage, Radwandertage, Läufe sowie Zusammenkünfte, die ausschließlich der Verabreichung von Speisen oder Getränken dienen wie Kaffeekränzchen, Faschingsbars, Abschlussessen etc. sind die Bestimmungen des StVAG nicht anzuwenden. Nähere Informationen dazu finden Sie im §1 Abs.2.

Das Veranstaltungsgesetz unterscheidet 3 Veranstaltungsarten:

Meldepflichtige Veranstaltungen (§7) sind vom Veranstalter spätestens **2 Wochen** vor Beginn der Gemeinde zu melden.

- Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtlichen Betriebsanlagen umfasst sind, aber nicht durch den Betriebsinhaber durchgeführt werden
- Veranstaltungen, die von einer Bewilligung nach § 10 umfasst sind (mobile Veranstaltungen)
- Veranstaltungen, die von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind

- Kleinveranstaltungen (weniger als 300 Personen, in der Zeit von 08:00h bis 23:00h, Dauer nicht länger als 3 Tage, keine Gefährdung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer oder unbeteiligter Personen)

Anzeigepflichtige Veranstaltungen (§8) sind vom Veranstalter **mindestens 6 Wochen** vor Beginn der Gemeinde bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen

- Veranstaltungen die nicht als meldepflichtige oder bewilligungspflichtige Veranstaltung eingestuft werden können
- Hier gilt es zu unterscheiden, ob mehr als 1000 Teilnehmer (Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark zuständig) oder weniger als 1000 Teilnehmer (Gemeinde zuständig) erwartet werden.
- **Die Anzeige hat zu enthalten: Beschreibung der Veranstaltungsstätte (Gesamtfassungsvermögen, Zustimmung der Eigentümer), erwartete Teilnehmerzahl (Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen), Beschreibung des geplanten Ablaufes der Veranstaltung, Unterlagen über die Einhaltung der Schutzinteressen (Lageplan bzw. Gebäudegrundriss mit Fluchtwege, Absperrungen, etc. sowie Parkplätze, Toilettenanlagen, usw.)**

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen (§9) sind vom Veranstalter **mindestens 3 Monate** vor Beginn bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

- Veranstaltungen bei denen mehr als 20.000 Personen erwartet werden.

Festzustellen ist, dass bei Teilnehmer alle Personen gemeint sind, es ist nicht nur das Publikum, sondern auch das Personal hinzuzurechnen!

Pflichten des Veranstalters (§3)

Der Veranstalter hat

- ✓ für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen, Bescheide, behördliche Anordnungen, Auflagen, Bedingungen bzw. Befristungen zu sorgen,
- ✓ während der Veranstaltung entweder selbst anwesend zu sein oder durch eine von ihm beauftragte Person vertreten zu lassen.
- ✓ alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Teilnehmer oder unbeteiligte Personen nicht in ihrer Gesundheit und körperlichen Sicherheit beeinträchtigt werden, Maßnahmen zu treffen, damit alle anwesenden Personen im Notfall rechtzeitig zum Verlassen der Veranstaltungsstätte aufgefordert werden (z.B. Hinweis auf Fluchtwege, Fluchtbeleuchtung) und diese auch gefahrlos verlassen zu können,

- ✓ alle für die Durchführung der Veranstaltung wesentlichen Bescheide und Bestätigungen sowie alle notwendigen Gutachten, Atteste, Bescheinigungen und Nachweise am Ort der Veranstaltung zur jederzeitigen Vorlage bereitzuhalten
- ✓ bei Alkoholausschank dafür Sorge zu tragen, dass mindestens 2 Sorten nichtalkoholische kalte Getränke, die nicht teurer sind, als das billigste alkoholische Getränk ausgeschenkt werden.

Das neue Veranstaltungsgesetz sieht vor, dass die Gemeinde Überwachungsbehörde bei meldepflichtigen und anzeigepflichtigen Veranstaltungen unter 1000 Teilnehmer ist. Die Überwachungsbehörde ist befugt, Veranstaltungen auf ihre ordnungsgemäße Durchführung und ihren ordnungsgemäßen Ablauf hin zu überwachen.

Neu sind auch die Kosten:

- Meldung: €20,00 (Prüfung)
- Anzeige: € 20,00 (Prüfung), € 40,00 (Bestätigung das keine Untersagungsgründe vorliegen), bei Vorschreibung von Auflagen zusätzlich: € 14,30 (Eingabe), € 3,90 (je Beilage z.B. Gebäudegrundriss mit Fluchtwege), € 14,30 (Bestätigung)

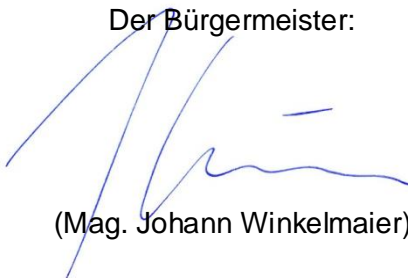
Die Anträge sowie das neue Gesetz werden in der Anlage übermittelt und sind unter **www.fehring.gv.at** (Stadt/InfosA-Z/Veranstaltungen) abrufbereit oder können im Gemeindeamt abgeholt werden.

Wir möchten darauf hinweisen etwaige Meldungen bzw. Anzeigen mit allen notwendigen Beilagen **fristgerecht** bei der Gemeinde einzubringen, damit ein reibungsloser Verfahrensverlauf gesichert werden kann.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichem Gruß

Der Bürgermeister:



(Mag. Johann Winkelmaier)